

Verwaltungskosten- reglement

gültig ab 1. Januar 2016

2b

Verwaltungskostenreglement

Der Stiftungsrat der Agrisano Prevos erlässt für sämtliche Vorsorgepläne im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) folgendes Verwaltungskostenreglement, welches ab 01.01.2016 in Kraft tritt.

Grundsatz

Die Agrisano Prevos bietet für Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft und für deren mitarbeitenden Familienmitglieder Vorsorgelösungen im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) an. Als Verbandsvorsorgeeinrichtung ist es für Agrisano Prevos oberstes Ziel, bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen für die Risiken Invalidität, Todesfall und Alter anzubieten.

Dank eines verhältnismässig grossen Versichertenbestandes, sowie einer schlanken prozessorientierten Unternehmensstruktur, können die allgemeinen Verwaltungskosten für die einzelnen Versicherten vergleichsweise tief gehalten werden. Um ausserordentliche, individuell verursachte Aufwendungen nicht dem gesamten Versichertenbestand zu belasten, können diese separat und verursachergerecht dem Versicherten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Verwaltungskosten

Mit den allgemeinen Verwaltungskosten gem. den Reglementen bzw. den Tarifgrundsätzen sind sämtliche Grundleistungen in Zusammenhang mit Beratung, Administration und Verwaltung der Vorsorgelösungen der Agrisano Prevos abgegolten.

Ausserordentliche Kosten

Die ausserordentlichen Kosten umfassen individuell verursachte Aufwendungen, welche nicht durch die allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt sind. Diese zusätzlichen Kosten werden von Agrisano Prevos gemäss nachfolgender Aufstellung (Kosten pro Fall) den verursachenden Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|----------------|
| • Planänderung unterjährig | CHF 100 |
| • Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung (Ordentliche Beiträge) | CHF 50 |
| • Reaktivierung Vertrag | CHF 100 |
| • Vorbezug / Verpfändung für Wohneigentum zum Eigenbedarf (Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte – z.B. Anmerkung Grundbuch) gehen zusätzlich zu Lasten der Versicherten) | max. CHF 1'000 |
| • Barauszahlung für betriebliche Investitionen | max. CHF 1'000 |
| • Weitere Aufwände / Spezialaufträge | CHF 90/Stunde |

Änderungen und Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Verwaltungskostenreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom Dezember 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft.

Brugg, Dezember 2015

Agrisano Prevos
Laurstrasse 10
5201 Brugg (AG)

Hansjörg Walter
Präsident

Christian Kohli
Geschäftsführer